

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 24. April 2015

B 29 – 01/X-14

In dem Schiedsgerichtsverfahren
des Herrn aus [...]

Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

den FDP-Stadtverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Stadt-
vorsitzenden [...]

Prozessbevollmächtigter: [...]

Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch die Präsidentin Dyck-
mans, den Vizepräsidenten Frehse und die Beisitzer Keller, Nüsch und Löhr aufgrund der
mündlichen Verhandlung am 24. April 2015 beschlossen:

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 14.07.2014 wird abgeändert.
2. Es wird festgestellt, dass die in den Stadtvorstandssitzungen vom 16.12.2013,
12.02.2014 und 17.02.2014 gefassten Beschlüsse unwirksam sind.
3. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

4. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft Vorstandssitzungen des Stadtverbandes der FDP [...] vom 16.12.2013, 29.01.2014, 12.02.2014 und 17.02.2014.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass zu allen Vorstandssitzungen von einem nicht ordnungsgemäß gewählten Vorstand eingeladen worden sei und daher alle gefassten Beschlüsse unwirksam seien.

Das Landesschiedsgericht hat die Anträge mit Beschluss vom 14.07.2014 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, sämtliche Beschlüsse seien nicht zu beanstanden. Die Einladungen seien von dem ordnungsgemäß gewählten Vorstand form- und fristgerecht ergangen. Die Beschlüsse seien wirksam.

Gegen den am 08.08.2014 zugestellten Beschluss richtet sich die am 08.09.2014 eingegangene Beschwerde, mit der der Beschwerdeführer sein Begehren weiterverfolgt.

Der Beschwerdeführer beantragt,

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 14.07.2014 wird aufgehoben.
2. festzustellen, dass mit Schreiben des „Stadtvorsitzenden“ [...] vom 11.12.2013 zur „Stadtvorstandssitzung“ der FDP [...] am 16.12.2013, mit Schreiben des „Stadtvorsitzenden“ [...] vom 07.02.2014 zur „Stadtvorstandssitzung“ der FDP [...] am 12.02.2014 und mit Mail des „Stadtvorsitzenden“ [...] vom 16.02.2014 zur „Stadtvorstandssitzung“ der FDP [...] am 17.02.2014 nicht ordnungsgemäß geladen worden ist,
3. der „Stadtvorstand“ in den „Stadtvorstandssitzungen“ der FDP [...] am 16.12.2013, 12.02.2014 und 17.02.2014 nicht beschlussfähig war,
4. alle in den „Stadtvorstandssitzungen“ gefassten Beschlüsse des „Stadtvorstandes“ der FDP [...] nicht rechtswirksam sind.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Er beruft sich zur Begründung auf die seines Erachtens zutreffenden Ausführungen in der angegriffenen Entscheidung.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig. Sie ist auch zum überwiegenden Teil begründet.

Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen zu 2. und 3. die isolierte Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Einladung und der fehlenden Beschlussfähigkeit begehrt, ist die Beschwerde zurückzuweisen; es fehlt insoweit das Feststellungsinteresse. Etwaige Fehler sind im Rahmen der auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu prüfen; ein gesondertes Feststellungsinteresse ist insoweit nicht gegeben.

Der Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 14.07.2014 ist abzuändern, denn die auf den Stadtvorstandssitzungen am 16.12.2013, 12.02.2014 und 17.02.2014 gefassten Beschlüsse sind unwirksam.

Der Beschwerdeführer ist als auf der Jahreshauptversammlung 2012 ordnungsgemäß gewähltes Stadtverbandsvorstandsmitglied gem. § 11 Nr. 3 c) SchGO antragsberechtigt. Er macht geltend, durch das Handeln und Beschließen eines nicht ordnungsgemäß gewählten Stadtverbandsvorstandes in seinen satzungsmäßigen Rechten persönlich betroffen zu sein.

Der Beschwerdeführer hat auch bezüglich der Vorstandssitzungen vom 16.12.2013, 12.02.2014 und 17.02.2014 die Antragsfrist des § 12 Abs. 1 SchGO gewahrt. Soweit er rügt, das Landesschiedsgericht habe sich mit seinen Anträgen vom 25.02.2014, die die Vorstandssitzung vom 29.01.2014 betreffen, nicht auseinandergesetzt, weist das Bundesschiedsgericht darauf hin, dass die Anfechtung insoweit verfristet war. Die Sitzung fand am 29.01.2014 statt; der Anfechtungsschriftsatz ging erst am 04.03.2014 beim Landesschiedsgericht ein. Fristablauf war gem. § 12 Abs. 1 SchGO i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB der

28.02.2014. Die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge aus dem Beschwerdeschriftsatz vom 06.09.2014 beziehen die Vorstandssitzung vom 29.01.2014 nicht mehr ein.

Die Anfechtung der auf den Sitzungen vom 16.12.2013, 12.02.2014 und 17.02.2014 gefassten Beschlüsse ist auch begründet, denn die Wahl des handelnden Vorstands auf dem außerordentlichen Parteitag am 26.11.2013 ist unwirksam. Dies hat das Bundesschiedsgericht in dem Verfahren B 26 – 64/X-14, an dem beide Verfahrensbeteiligte des vorliegenden Verfahrens beteiligt sind, mit Beschluss vom 24.04.2015 festgestellt. Das Gericht hat dort ausgeführt:

„Einladungen zu Parteitag werden grundsätzlich von dem Organ (Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes) ausgesprochen, das der Gruppierung (Ortsverband, Kreisverband, Landesverband) vorsteht; dies gilt auch für außerordentliche Parteitage. Das Recht, aber auch die Pflicht zu einem außerordentlichen Parteitag einzuladen, steht also dem Ortsvorsitzenden zu. Erst wenn dieser sich weigert, eine Einladung auszusprechen, stellt sich die Frage, ob überhaupt zu einem Parteitag eingeladen werden muss und wer an Stelle des Ortsvorsitzenden die Einladung vorzunehmen hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Ortsvorsitzenden ein wirksamer Misstrauensantrag, der von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet war, vorlag. Die Beschwerdeführer sehen das notwendige Quorum nicht erfüllt, da einige Mitglieder bei der Unterschriftsleistung getäuscht worden seien und ihre Unterschrift zurückgenommen hätten. Auch hätte mindestens ein Nichtmitglied unterschrieben. Darüber hinaus trage die Begründung den Misstrauensantrag nicht. Das Bundesschiedsgericht weist darauf hin, dass einem Vorsitzenden keine inhaltliche Prüfung hinsichtlich eines Misstrauensantrags zusteht. Er ist vielmehr nur berechtigt, anhand der vorgelegten Unterschriftenlisten die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 der Ortssatzung zu überprüfen, d.h. ob ein Drittel der Mitglieder unterschrieben haben und ob eine schriftliche Begründung gegeben wurde. Eine Diskussion mit den Mitgliedern, die diese zur Rücknahme ihrer Unterschrift bewegt, führt ebenso wenig zu einem unwirksamen Misstrauensantrag wie eine inhaltlich das Misstrauen nicht tragende Begründung. Diese Beurteilung bleibt dem einzuberufenden außerordentlichen Parteitag vorbehalten.

Das Bundesschiedsgericht braucht der Frage eines wirksamen Misstrauensantrags jedoch nicht weiter nachzugehen, da jedenfalls die Einladung zu dem außerordentlichen Parteitag nicht durch die Kreisvorsitzende erfolgen konnte.

Lag kein zulässiger Misstrauensantrag vor, so bestand für den Ortsvorsitzenden auch keine Pflicht zur Einberufung eines Parteitags. Die Einberufung durch ein anderes Organ wäre satzungswidrig und würde die dort gefassten Beschlüsse unwirksam machen.

Lag dagegen ein zulässiger Misstrauensantrag vor und der zuvorvererst zuständige Ortsvorsitzende weigerte sich, gem. § 28 Abs. 2 Ortssatzung zu einem außerordentlichen Parteitag einzuladen, so hätte das Verfahren gemäß § 11 Abs. 2 der Landessatzung [...] durchgeführt werden müssen; eine Anwendung des § 9 Abs. 2 Ortssatzung kommt nicht in Betracht.

§ 9 Abs. 2 Ortssatzung bestimmt für den Fall, dass kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand besteht, das Eintreten des Kreisvorstandes. Der Kreisvorsitzende hat dann auf Beschluss des Kreisvorstandes einen Ortsparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Ortssatzung lagen nicht vor, denn im Ortsverband [...] bestand ein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand. Aber auch eine analoge Anwendung des § 9 Abs. 2 Ortssatzung – wie vom Landesschiedsgericht angenommen – scheidet aus. Eine solche ist nur zulässig, wenn eine Regelungslücke besteht, d.h. keine Vorschrift vorhanden ist, die unmittelbar anzuwenden ist.

Für den Fall, dass ein Vorsitzender oder ein Vorstand seinen Pflichten nicht nachkommt, gibt es die ausdrückliche Regelung des § 11 Abs. 2 der Landessatzung. Diese Regelung der Landessatzung, die gem. § 17 Abs. 2 Ortssatzung allen Regelungen der Ortssatzung vorgeht, sieht ein gestuftes Verfahren vor, das in den Fällen anzuwenden ist, wenn ein Organ der Gliederungen seine Pflichten verletzt; das Verfahren führt schlussendlich bei Weigerung des pflichtwidrig handelnden Organs dazu, dass der Landesvorstand zu einen Parteitag einberuft. Dies gilt auch für Verfehlungen auf Ortsebene, wie sich aus § 23 Abs. 4 Landessatzung ergibt.

Weigert sich daher ein Vorstand, sei es Ortsvorstand oder Kreisvorstand, einen Parteitag einzuberufen, obwohl dies seine Pflicht wäre, so ist es Aufgabe des Landesvorstands, den Vorstand gem. § 11 Abs. 2 Landessatzung zur Einhaltung seiner Pflichten aufzufordern und das entsprechende Verfahren durchzuführen.

Ob der Landesvorstand einen Kreisvorstand beauftragen kann, an seiner Stelle das Verfahren nach § 11 Abs. 2 Landessatzung durchzuführen und einen Ortsparteitag

einzuberaufen, braucht das Bundesschiedsgericht nicht zu entscheiden. Eine solche Beauftragung liegt nicht vor.

Da vorliegend das falsche Organ gehandelt hat, ist zu dem außerordentlichen Parteitag am 26.11.2013 nicht ordnungs- und satzungsgemäß eingeladen worden. Die nicht satzungsgemäße Einladung führt zur Unwirksamkeit der auf diesem Parteitag gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen.“

Der auf dem außerordentlichen Parteitag vom 26.11.2013 gewählte Stadtverbandsvorstand konnte daher nicht ordnungsgemäß zu Vorstandssitzungen einladen und keine wirksamen Beschlüsse fassen.

Die Beschwerde führt daher zur Abänderung des Beschlusses des Landesschiedsgerichts und zur Feststellung, dass die in den Stadtverbandssitzungen vom 16.12.2013, 12.02.2014 und 17.02.2014 gefassten Beschlüsse unwirksam sind.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 28 Abs. 1 SchGO). Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht erstattungsfähig (§ 28 Abs. 3 SchGO).

Mechthild Dyckmans

Hermann Frehse

Wolf-Dieter Keller

Bernhard Nüsch

Rolf Hermann Löhr